

Reform des Ergänzungsleistungsgesetzes (EL-Reform)

Medienmitteilung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 23.03.2018

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) will die Kantone im Rahmen der aktuellen Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) nicht verpflichten, das betreute Wohnen finanziell zu unterstützen.

Nachdem der Nationalrat in der Frühjahrssession 2018 die EL-Reform (16.065 s) als Zweitrat behandelt und gewichtige Differenzen zu den Beschlüssen des Ständerates geschaffen hatte, hat die Kommission mit der Differenzbereinigung begonnen. Zunächst hörte sie eine Vertretung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) an, da die Kantone die EL zu 70 Prozent finanzieren. Die Kommission blieb im Wesentlichen auf der Linie des Ständerates und unterbreitet ihrem Rat insbesondere folgende Anträge:

- Mit Blick auf die finanzielle Belastung der Kantone lehnt es die Kommission ab, neue Zuschläge für das betreute Wohnen in der EL einzuführen (Art. 14; 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Die Lösung, die der Nationalrat ohne Vernehmlassungsverfahren beschlossen hatte, würde die Kantone im Jahr 2030 rund 190 Millionen Franken kosten. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Kantone heute schon die Möglichkeit hätten, das betreute Wohnen zu fördern.
- Es sollen nicht nur jene Personen EL erhalten, die zuvor mindestens zehn Jahre lang AHV-Beiträge geleistet haben. Die vom Nationalrat eingefügte Regelung würde Auslandschweizer benachteiligen. Weiter hätte sie zur Folge, dass die Kantone zwar bei den EL sparen, im Gegenzug aber wesentlich mehr Sozialhilfe leisten müssten, wurde in der Kommission argumentiert. Die geltenden Karenzfristen reichten aus (Art. 4; einstimmig).
- Familien mit Kindern sollen bei den EL nicht schlechter gestellt werden als heute. Einstimmig lehnt es die Kommission ab, die Zuschläge für Kinder nach Alter abzustufen und mehrheitlich zu senken, da dies den Bemühungen zur Bekämpfung der Armut widerspreche (Art. 10 Abs. 1 Bst. a).

Die Kommission wird die Differenzbereinigung an ihrer nächsten Sitzung fortsetzen und dann auch über den Kapitalbezug diskutieren. Zu mehreren Themen beauftragte sie die Verwaltung mit weiteren Abklärungen (Mietzinsmaxima, Krankenkassenprämien, Berücksichtigung des Vermögens).

Medienmitteilung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 27.04.2018

KEIN ERBENSCHUTZ BEI DEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Ergänzungsleistungen sollen aus dem Erbe soweit zurückbezahlt werden, als dieses 50 000 Franken übersteigt. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des (SGK-SR) hat sich in diesem Punkt der EL-Reform dem Nationalrat

angeschlossen. Auch den Bezug des Pensionskassenkapitals will sie wie der Nationalrat weiterhin zulassen. Bei den Mietzinsmaxima hingegen hält die Kommission an ihren höheren Beträgen fest.

Die Kommission führte die Beratung über die Differenzen in der EL-Reform (16.065 s) weiter. Eine zentrale Frage war dabei, wie das Vermögen der EL-Bezügerinnen und Bezüger – zu dem auch selbst bewohnte Liegenschaften gehören können – behandelt werden soll. Einstimmig beantragt die Kommission, der vom Nationalrat eingeführten Rückerstattung (Art. 16a und 16b) zuzustimmen: Nach dem Tode eines EL-Bezügers oder einer EL-Bezügerin sollen die erhaltenen EL aus jenem Teil des Erbes, der 50 000 Franken übersteigt, an den Staat zurückerstattet werden. War er oder sie verheiratet, entsteht diese Rückerstattungspflicht erst nach dem Tode des Ehegatten. Es könne nicht darum gehen, die Erbmasse von EL-Bezügerinnen zu schützen, wurde in der Kommission argumentiert. Zudem sei dieses Modell gut verständlich und administrativ einfach. Die SGK-SR präzisierte, dass die Rückerstattungspflicht nur für EL gelten soll, die nach Inkrafttreten der EL-Reform ausbezahlt werden. Einstimmig lehnt die Kommission hingegen die vom Nationalrat beschlossene Vermögensschwelle von 100 000 Franken (Art. 9a) und das damit verbundene gesicherte Darlehen (Art. 11a0) ab. Dies umso mehr, als die Rückerstattung allein annähernd so grosse Einsparungen bringt (rund 230 Millionen Franken im Jahr 2030) wie die vom Nationalrat gewählte Kombination von Vermögensschwelle, gesichertem Darlehen und Rückerstattung (rund 250 Millionen Franken).

Einstimmig sprach sich die Kommission wie der Nationalrat dafür aus, dass das Pensionskassenkapital bei der Pensionierung (Art. 37 BVG) oder der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 5 FZG) gleich wie heute bezogen werden kann. Nichts wissen will sie aber von der Sanktion, die der Nationalrat beschlossen hatte. Sie lehnt es einstimmig ab, dass die EL um zehn Prozent gekürzt werden soll, wenn das bezogene Kapital ganz oder teilweise aufgebraucht ist (Art. 9 Abs. 1^{ter} und 1^{quater}). Verliert jemand im Alter über 58 Jahren die Arbeit, soll er oder sie bei der bisherigen Pensionskasse versichert bleiben und später eine Rente erhalten können (Art. 47a BVG; 10 zu 1 Stimme).

Was die Mietzinsmaxima betrifft, hält die Kommission einstimmig an den vom Ständerat beschlossenen höheren Beträgen fest (Art. 10 Abs. 1 Bst. b). Um der besonderen Situation einzelner Gemeinden besser Rechnung tragen zu können, sollen die Kantone aber beim Bund beantragen können, die Mietzinsmaxima um zehn Prozent zu erhöhen oder zu senken. Bei der Berechnung des EL-Anspruchs soll für die Krankenversicherung grundsätzlich die Durchschnittsprämie berücksichtigt, aber höchstens die tatsächliche Prämie übernommen werden (Art. 10 Abs. 3 Bst. d; 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung). Der Ständerat wird die Differenzen in der Sommersession beraten.